

*Stellungnahme der Sachverständigen Gihan Higasi*

zu BT-Drs. 16/12413, 16/11639

## **ZUM FRAGENKATALOG ZU DER ÖFFENTLICHEN ANHÖRUNG DES AUSSCHUSSES FÜR FAMILIE, SENIOREN, FRAUEN UND JUGEND**

ZUM THEMA:

### ***"ÄNDERUNG DES CONTERGANSTIFTUNGSGESETZES"***

am Montag, den 4. Mai '09, 14.00 - 17.00 Uhr in Berlin

von Gihan Higasi

Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst möchte ich mich für die Gelegenheit, im Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend des Deutschen Bundestages im Rahmen der öffentlichen Anhörung zum Thema "Änderung des Conterganstiftungsgesetzes" zu äußern, bedanken.

### **THEMA: AUSSCHLUSSFRIST**

Zweifelsohne ist die Aufhebung der Ausschlussfrist eine begrüßenswerte, wenn auch seit Jahrzehnten überfällige Entscheidung.

Es gibt contergangeschädigte Menschen, deren Schädigungen zwar anerkannt sind, die aber unter die sogenannten "Ausschlussklausel" fallen und somit bisher NICHT in den Genuss der "Conterganleistungen" kommen konnten.

Es soll zwar nun ein Zeitfenster geöffnet werden, ABER die unsinnige Ausschlussklausel muß ganz aufgehoben werden!

Die, von der Ausschlussklausel betroffenen Grünenthalopfer sind nachweislich vorgeburtlich durch Contergan geschädigt worden.

Die zumeist unverschuldeten Umstände, die diese Menschen unter die Ausschlussklausel fallen lassen, dürfen ihnen nicht zur Last gelegt werden, denn dies würde sie mit nicht gerechtfertigter Härte treffen und wohl gegen das Gleichbehandlungsgebot nach Art. 3 GG verstoßen!

Auch kann der Staat keine Garantie geben, dass alle contergangeschädigte Menschen erreicht werden. Sollte er es aber können, hätte die Ausschlussklausel eh keinen Sinn mehr.

Auch sollte diesen betroffenen Personen antragsbefreit Zugang zu den "jährlichen Sonderzahlungen" gewährt werden sowie zusätzlich eine rückwirkende Einmalzahlung bei max. Punktzahl mit Zinsen und Zinseszinsen ausgezahlt werden um damit endlich eine Gerechtigkeitslücke aufzuschließen. Hierzu greife ich gerne den Vorschlag im Antrag "Soforthilfe zur Teilhabe-Ermöglichung für Conterganbetroffene" (Drucksache 16/11639) der Partei die Linke als Forderung auf:

### **Forderungen:**

- §12 Satz 2 des Conterganstiftungsgesetzes und damit die Ausschlussfrist für Antragstellerinnen und Antragsteller wird aufgehoben.

- Neuanträge sind kurzfristig zu entscheiden,

- Zahlungen aus dem Stiftungsfonds sollten mit dem Datum der Antragsstellung erfolgen.

- Über den Umfang von rückwirkenden Zahlungen entscheiden die Stiftungsgremien nach Neubesetzung im Sinne von Nummer 4.

- Völlige Abschaffung der Ausschlussklausel!

## **THEMA: AUSSCHÜTTUNG DER JÄHRLICHEN SONDERZAHLUNGEN**

Zuerst eine Vorbemerkung:

"monatliche finanzielle Unterstützung", "jährliche Sonderzahlungen" etc.,

diese Begriffe stiften Unruhe und Verwirrung. Es handelt sich, das möchte ich ausdrücklich betonen, um eine **ENTSCHÄDIGUNG** für Conterganopfer.

Dies muß im Gesetzestext entsprechend hervorgehoben bzw. unmißverständlich klar gestellt werden. Die Leiden der Conterganopfer verbietet es, dass mit Begriffen "herumjongliert" wird.

In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage zu den Hinweisen auf Sozialleistungen:

Ist der Hinweis auf Sozialleistungen gleichzusetzen mit Entschädigungsleistungen?

Schnell stellt man fest:

Die bisher geleisteten Entschädigungszahlungen decken nicht einmal die Ursprungsschäden ab.

Die Folge- sowie Spätschäden und für die Bewältigung der gegenwärtigen Situation etc. wurden NICHT mitgerechnet.

Der Staat hat durch die „Stiftungslösung“ lediglich die bisher geleisteten Zahlungen als "Entschädigung"? für die zugefügten Conterganschädigungen "willkürlich" pauschaliert und auf einen "Almosenbetrag" reduziert und Fragen zu Entschädigungsleistungen außer Acht gelassen.

Damit degradiert das Gesetz contergangeschädigte Menschen zu Bittsteller und manifestiert den unsäglich beschämend Zustand, der nicht gerechtfertigt und unhaltbar ist. Selbst der "Bedarf", dies ist hinlänglich bekannt (derzeit max. 1090€) und "Hinweise" auf Sozialleistungen reichen hier nicht aus.

Es ist nicht sichergestellt, dass alle Bedürfnisse von der Conterganstiftung aufgegriffen und finanziert werden, wie:

- eine umfassende Teilhabermöglichkeit am öffentlichem Leben
- Gesundheitsversorgungen sowie
- Alterssicherung.

Es handelt sich hierbei um Menschenrechte, wie sie in der UN-Konvention für die Rechte von Menschen mit Behinderung festgeschrieben sind, und nicht um Gnadenakte für ein paar Bedürftige.

Als weitere Daseinerschwerung müssen sich contergangeschädigte Menschen noch für ihre Anträge hinsichtlich dringend notwendiger Hilfsmitteln rechtfertigen und kontrollieren lassen.

Es obliegt dem Staat, dies zu ändern!

Durch die §23-Klausel des Conterganstiftungsgesetzes wurde die Geltendmachung von weiteren Schadensansprüchen gegen den Hersteller und Verursacher Firma Grünenthal, und deren Eigentümerfamilie Wirtz, für immer ausgeschlossen.

**“Darin zeigt sich, dass die durch die Arzneimittelkatastrophe Geschädigten einen SCHULDNER haben, der fähig und bereit ist, Verpflichtungen nachzukommen, die sich aus der Überführung der verfassungsrechtlich geschützten Ansprüche auf die Stiftung und auch aus dem Sozialstaatsprinzip ergeben.“ (BfG Urteil von 1976)**

Der Staat trägt die Schuld der Firma Grünenthal hierdurch mit und hat, die hieraus erwachsenden Verpflichtungen, übernommen. Dies bedeutet, dass contergangeschädigte Menschen die vorenthaltenen Entschädigungen bezüglich Schadensersatzansprüche zu Recht vom Staat fordern.

Selbst wenn man weiterhin und fälschlicherweise von einem "Bedarf" spricht, der wie hinlänglich bekannt ist, NICHT hinreichend gedeckt ist, heißt es noch lange nicht, dass weiterhin vorenthaltene berechtigt geforderte Schadensersatzansprüche gegen den Staat nicht ausgeschlossen sind!

Die Um- und Zustände und die tatsächlichen Gegebenheiten haben sich geändert.

Der Staat war sich einig, dass die "Verdoppelung der Conterganrente" nur ein 1. Schritt in die richtige Richtung ist. Jetzt fehlt der entsprechende, entscheidende Schritt, nämlich die Schadensersatzansprüche bezüglich der angerichteten Schädigungen, Leiden und Nöte mitzubedenken.

Da die Bundesrepublik dabei ist das Conterganstiftungsgesetz zu ändern, muß er auch den derzeitigen Zustand ändern, denn die bereits gezahlten Leistungen

- stehen in keinerlei Relation zu den zugefügten Conterganschädigungen
- gleicht nicht annähernd EU -Standard und sind

- sittenwidrig,
- diskriminierend und entsprechen
- in moralischer Hinsicht, wie auch unter rechtlichen Gesichtspunkten, nicht den tatsächlichen Gegebenheiten und Umständen und

hier stimmt das oft beschworene "Gleichbehandlungsprinzip" nicht. Es ist eindeutig, dass berechtigt geforderte "Entschädigungszahlungen" weiterhin vorenthalten werden und durch den vorliegenden Gesetzesentwurf auch zukünftig verweigert werden soll!

Hierzu:“ Die Conterganrenten können nicht als Entschädigung bezeichnet werden, denn sie

**-“dienen nicht der Entschädigung für die erlittenen Missbildungen.“- (BVerfGE 42,263 ff.).“**

Dies verdeutlicht, dass den contergangeschädigten Menschen tatsächlich eine berechtigt geforderte Entschädigungen bis heute weiterhin vorenthalten wird.

Dies mag zwar so rechtlich abgesichert sein, verletzt aber die Menschenwürde!

Schließlich handelt es sich hier nicht um einen Bereich allgemeiner Nachteilsausgleiche für alle Behinderte als gesellschaftliche Gruppe!

Erlauben Sie mir, daß ich dies in aller Form feststelle und betone:

NICHT die contergangeschädigte Menschen stehen in Schuld, Pflicht und Verantwortung sondern umgekehrt der Staat! Es ist höchste Zeit, dass diese Schuld, Pflicht und Verantwortung beglichen und ihr gerecht wird, wie dies auch das Bundesverfassungsgerichtsurteil von 8.7.1976 fordert.

Das höchste deutsche Gericht hat ausdrücklich bestätigt, dass der Staat (durch die sogenannte Stiftungslösung) "besondere Pflichten" übernommen hat.

Ich zitiere:

- Die bis jetzt gezahlten Leistungen an contergangeschädigte Menschen entsprechen NICHT den ihnen zugefügten Conterganschädigungen! "Zukunft....zu wachen"

- Das geplante 2. Conterganänderungsgesetz entspricht NICHT der Forderung des Bundesverfassungsgerichtes: "der übernommenen Verantwortung gerecht werden".

- Vielmehr enthält man weiterhin den contergangeschädigten Menschen eine halbwegs gerechte Entschädigung vor! "Form von Rentenerhöhungen"

- Das "Sozialstaatsprinzip", also der Verweis und Hinweis auf Sozialleistungen ist NICHT als Entschädigung für die Conterganschädigungen zu betrachten und bedeutet nicht:

**"in sonstiger Weise" - "der übernommenen Verantwortung gerecht werden"!**

Das kann und darf aber nicht sein, dass der Staat entscheidet, was, wann und in welcher Form er seine Verpflichtungen nachkommt.

Vielmehr heißt dies, was schon eine Frage der Moral ist, dass er den contergangeschädigten Menschen endlich die Entschädigungen zahlt, - die ihnen für ihre Verletzungen durch Contergan, die sie lebenslänglich zeichnen, - zustehen.

Hier möchte ich erwähnen und widersprechen, ist die Bundesregierung, wie auch bei den bisherigen Zahlungen, die in keiner Relation zu den Leiden stehen, den Schmerzen und Nöten, die die contergangeschädigten Menschen seit Jahrzehnten erleiden müssen, NICHT "auf dem richtigen Weg"!

Bedauerlicherweise vergißt die Bundesregierung, daß contergangeschädigte Menschen keine Bittsteller sind, die man mit einem Almosen und den Hinweis auf Sozialleistungen abspeisen kann.

Ich verweise auf die Ausführungen und Erläuterungen von Herrn Rechtsanwalt Harro Schulze bezüglich des "Gleichbehandlungsgebotes nach Art. 3 GG" u.a.

- Schadensersatz
- Schmerzensgeld
- Ausgleich für immateriellen Schäden bei Körper- und Gesundheitsverletzungen
- entgangener Gewinn
- Erwerbsschaden
- vermehrte Bedürfnisse
- ggf. auch für unvorhergesehene Spät- und Folgeschäden

## **Forderungen:**

- Wenn schon nicht die tatsächlichen durch conterganbedingten Schäden finanziell nicht vollständig ausgeglichen werden, so soll jetzt endlich wenigstens

- die Wahlmöglichkeit für jede(n) zwischen sofortiger oder über einen selbstbestimmten Zeitraum verteilter Auszahlung von der Firma Grüenthal zugesagten 50 Mio Euro gegeben sein.

- Eine deutliche Erhöhung der "monatlichen Entschädigungszahlungen" für alle Betroffenen aus dem vorhandenen Stiftungsvermögen wird berechtigt gefordert.

- Erträge aus den "Entschädigungszahlungen" sollen steuer- und anrechnungsfrei sein, da es sich hierbei um Schmerzensgeldzahlungen im Sinne des Einkommenssteuergesetzes handelt.

## **THEMA: UMSTRUKTURIERUNG DER STIFTUNG**

- Begriffsänderung wie bereits erläutert

einige widersprüchliche bzw. fragliche Kritikpunkte:

- im vorgesehenen Gesetzesentwurf wird die jährliche Ausschüttung als "lebenslängliche jährliche Sonderzahlung" genannt, doch gleichzeitig wird verdeutlicht,

- dass die Zahlungen eingestellt werden, sobald die Mitteln aufgebraucht sind, gleichzeitig sind aber

- sowohl die Personal- und Sachkosten der Stiftung

"VORRANGIG" zu bedienen als auch zusätzlich, die Ansprüche der, von der Ausschlussfristklausel bisher Betroffenen zu befriedigen.

- Zusätzlich heißt es in der Begründung zum Gesetzesentwurf:

"Auch eine Mindesthöhe (der Sonderzahlung) ist nicht festzulegen, um im Falle einer ungünstigen Ertragsentwicklung nicht hieran gebunden zu sein."

-Weiter plant man bezüglich für die 7 Mio Euro, die im Stiftungsvermögen verbleiben sollen, die Förderung und Durchführung fragwürdige Forschungsprojekte.

In der Begründung: Absatz 2 Satz 2 unterstreicht angesichts der Änderung des Stiftungszwecks und der damit einhergehenden Aufzehrung des Kapitalstocks die besondere Bedeutung für die Projektförderung nach Abschnitt 3, "künftig weitere Mittel einzuwerben."

Daraus könnte man deuten, dass die Regelung des § 4 II letzter Satz: "Die Stiftung wirbt um weitere Zuwendungen bei Dritten", NUR für die Projektförderung gedacht und ein Bemühen um weitere Zustifter für die "jährliche Sonderzahlungen" nicht vorgesehen ist.

Zumindest ist es nicht abgesichert.

-Gemäß des 2. Stiftungsänderungsgesetzes sollen die Mitteln ausschließlich für die contergangeschädigten Menschen genutzt werden. Folglich muß in dem Forschungsvorhaben deutlich werden, welche Vorteile contergangeschädigte Menschen letztendlich davon haben sollen.

- Desweiteren ist vorgesehen, dass im Stiftungsrat Regierungsvertreter(innen) (Ministerien) und contergangeschädigte Menschen im Verhältnis 5 zu 2 zu besetzen sind und davon ist 1 Vertreter der contergangeschädigten Menschen im Vorstand zu besetzen, sofern KEIN STIFTER auf diese Position besteht.

- Weder im Stiftungsvorstand noch im Stiftungsrat ist beabsichtigt, dass von contergangeschädigten Menschen selbst bestimmt noch geführt werden kann.

Kurz: contergangeschädigte Menschen ziehen keinerlei Nutzen vom Vorhaben dieser Umstrukturierung des Conterganstiftungsgesetzes!

Dabei würde es sich anbieten, dass die Stiftung unabhängig von Verbänden als autonomer und kompetenter Partner für contergangeschädigte Menschen zur Unterstützung aller Lebenslagen und Belange angesehen werden kann.

### **Forderungen:**

- Jeder contergangeschädigter Mensch soll unabhängig von Zugehörigkeit irgendeiner Organisation mit 1 Stimme mitbestimmen können, wer dem Stiftungsvorstand und –rat angehört und

- die Aufteilung in den Stiftungsgremien sollte zumindest paritätisch sein, ansonsten mehrheitlich zu Gunsten an contergangeschädigten Menschen!

- Die kompletten anfallenden Verwaltungskosten müssen zweifelsfrei vom Staat übernommen werden.

- "Sonderzahlungen" müssen im angegebenen Zeitraum (25 Jahre) abgesichert sein, im Zweifel muß der Staat bürgen.

- Eine Festlegung der Mindesthöhe der jährlichen Sonderzahlungen muß bestimmt werden.

- Die sämtlichen Kosten der geplanten Forschungsvorhaben müssen zweifelsfrei vom Staat übernommen werden.

- Die Ergebnisse aus den geplanten Forschungsprojekten müssen nicht nur den contergangeschädigten Menschen sondern allen Bürgerinnen und Bürgern zur Verfügung gestellt werden. Daher sind die Kosten für das Forschungsvorhaben vom Staat zu übernehmen.

### **Fazit:**

Erst bei Erfüllung dieser Mindestforderungen ließe sich von "substanzielle Verbesserungen" sprechen.

Der Antrag "Soforthilfe zur Teilhabe-Ermöglichung für Conterganbetroffene" (Drucksache 16/11639) der Partei die Linke unterstützt dies. Deshalb bitte ich dem Antrag stattzugeben.

Es ist offensichtlich, daß die Maßgabe des Bundesverfassungsgerichts, die "besonderen Bedarfe" auf Grund der zugefügten Conterganschädigungen "in Zukunft abzudecken" wohl nicht annähernd durch das 2. Conterganänderungsgesetz erreicht werden und dass dieses in keiner Weise die moralischen und rechtlichen Ansprüche der Contergangeschädigten ausgleicht.

Der Staat hat bisher lediglich und von vornherein die "Zahlungen" "willkürlich" pauschaliert und auf einen "Almosenbeitrag" - ein "Grundexistenzbeitrag" - reduziert, weil "Weiteres" nicht vorgesehen war.

Nicht nur Moral sondern auch das bisher versagte Recht hat Bestand in den berechtigten Forderungen nach einer Entschädigung gemäß den zugefügten Conterganschädigungen dieser Menschen!

Ich fordere eindringlich dazu auf, dass die Verantwortlichen - auf Grund der veränderten Sachlage und Umständen -, das Conterganstiftungsgesetz, insbesondere im Hinblick auf die bisher vorenthaltenen "Entschädigungsleistungen" noch einmal ernsthaft überdenken und entsprechend handeln, um diesen unsäglich beschämend gemachten Zustand dringendst zu ändern!

Gihan Higasi

Wienerweg 3a

50858 Köln

Tel.: 0221 – 50 60 60 2

[higasi@t-online.de](mailto:higasi@t-online.de)